

SATZUNG

über den Ersatz des Verdienstaufalles, der Kinderbetreuungskosten und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm vom 07.04.2014

Der Rat der Stadt Selm hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und § 12 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S. 122), in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 FSHG in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 8,00 EUR festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 26,00 EUR je Stunde überschreiten.

§2

Kinderbetreuungskosten

- (1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (2) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden

nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurde.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle von Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 6 FSHG erhalten.

Die Beträge der Aufwandsentschädigung werden wie folgt festgesetzt:

a) Wehrführer	226,50 EUR/mtl.
b) Stellvertretende Wehrführer	136,00 EUR/mtl.
c) Löschzugführer	45,00 EUR/mtl.
d) Stadtjugendwart/Jugendwarte	10,00 EUR/mtl.
e) Pflege und Wartung von Atemschutzgeräten -je Gerät	3,50 EUR/mtl.
f) Pflege und Wartung von Fahrzeugen	
-je Fahrzeug ELW, MTW, Pritsche-	20,00 EUR/mtl.
-je Fahrzeug LF 8/6, TLF 8, SW 2000, TSF/W-	40,00 EUR/mtl.
-je Fahrzeug RW, GW-G, TLF 16/25, LF 16/12, LF 16 TS, LF 10	60,00 EUR/mtl.
-je Fahrzeug DL	70,00 EUR/mtl.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufschlages, von Kinderbetreuungskosten und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm vom 10.02.2010 außer Kraft.